



BM - Ratsbüro

### **Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung für Online-Fraktionssitzungen**

| <b>Gremium</b> | <b>Status</b> | <b>Datum</b> | <b>Beschlussqualität</b> |
|----------------|---------------|--------------|--------------------------|
| Stadtrat       | Ö             | 22.09.2020   | Entscheidung             |

#### **Beschlussentwurf:**

Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden auch für Online-Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung als Telefon- oder Videokonferenz im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Die Zulassung und Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020 (Haushaltsjahr 2020).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zahlung von Sitzungsgeld betrifft nur Sachkundige Bürger und Einwohner, da die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages erhalten. Zurzeit beträgt das Sitzungsgeld 26,20€ je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

In 2020 wurden von den Fraktionen bisher insgesamt vier Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten. Hieran haben insgesamt 16 Sachkundige Bürger und Einwohner teilgenommen und entspricht einem zu zahlenden Sitzungsgeld von insgesamt 419,20€.

#### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

keine

#### **Begründung:**

Entsprechend § 10 Abs.2 der Wipperfürther Hauptsatzung erhalten Sachkundige Bürger und Sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen

sowie an Sitzungen der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Im Rahmen zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellung im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass, wenn sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine generelle Gewährung von Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzung ist durch die Entschädigungsverordnung nicht gegeben und trotz Anregung des Städte- und Gemeindebundes eine entsprechend Änderung der EntschVO vom Gesetzgeber (bisher) nicht erfolgt. Vielmehr ist eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-Fraktionssitzung von **der jeweiligen Vertretung** zu treffen.

In der zurückliegenden Corona-Zeit waren die Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzsitzungen von Fraktionssitzungen eingeschränkt. Zwar wurden Rats- oder Ausschusssitzungen in der Corona-Zeit auf das gebotene Maß reduziert, eine Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen musste jedoch erhalten bleiben. Hierzu gehörten auch die Fraktionssitzungen. Dass diese zur Vermeidung von Ansteckungen und Infektionen als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wurden, soll nicht zu einem Nachteil führen, wenn die Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfindet, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

Die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist nicht abhängig von dem Bestehen einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzungen.

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth wird -bei entsprechendem Beschluss- bei der nächsten erforderlichen größeren Änderung entsprechend angepasst.